Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4544**

16. Wahlperiode 07. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion DIE LINKE.

Zweite Chance nutzen – Das Recht auf Verbraucherinformation grundlegend neu gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nachdem Bundespräsident Horst Köhler wegen verfassungsrechtlicher Bedenken seine Unterschrift unter das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Verbraucherinformationsgesetz verweigert hat, sollten notwendige Neuberatungen als Chance begriffen und dazu genutzt werden, das Recht auf Verbraucherinformation grundlegend neu zu gestalten.

Denn der bisherige Entwurf birgt erhebliche inhaltliche Schwächen in sich. Dies zeigte sich einerseits bereits in der Praxis im Zusammenhang mit den jüngsten Fleischskandalen um den Jahreswechsel 2006/2007. Andererseits übten auch Verbraucherschutzorganisationen massive Kritik an den bisherigen Vorstellungen der Bundesregierung zur Verbraucherinformation, weil sie ihnen an vielen Stellen zu kurz greift.

In einem neuen Verbraucherinformationsgesetz muss das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf umfassende Information und Transparenz umgesetzt sein. Es hat die Entschließungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken, Interessen auszugleichen und Schwächere gegenüber Stärkeren zu schützen. In diesem Sinne muss ein Verbraucherinformationsgesetz für einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und denen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sorgen sowie Bürgerinnen und Bürger gegenüber Verwaltung und Wirtschaft stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation vorzunehmen, die folgende Vorgaben erfüllt:

1. Das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf umfassende Information und Transparenz muss gewährleistet werden.
   a) Erforderlich ist ein individueller Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher vor allem direkt gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen und auch gegenüber Bundesbehörden.

b) Ausnahmen vom Auskunftsanspruch zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher sind eindeutig zu definieren und auf ein Minimum zu begrenzen. Es darf keinen Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen geben, der zum Freibrief für Informationsverweigerung wird.

c) Auskunftsansprüche müssen auch bei Daten unterhalb von Grenzwerten und Gefahrennachweisen bestehen. Bei Lebensmitteln und Kleidung sollen Verbraucherinnen und Verbraucher alle Inhaltsstoffe und Verunreinigungen erfahren können. Generell ist bei Produkten oder Dienstleistungen nicht nur über Risiken für die Gesundheit, für die Sicherheit und für die gesetzlich definierten Rechtsgüter zu informieren, sondern auch Transparenz für alle anderen objektiven Verbraucherinteressen herzustellen, wie zum Beispiel für konsumrelevante Entscheidungsfaktoren der Verbraucherinnen und Verbraucher.

d) Der Geltungsbereich des Auskunftsanspruchs soll nicht auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch beschränkt sein, sondern sich auf alle gewerbsmäßig in Verkehr gebrachten und Verbraucherinnen und Verbrauchern angebotenen Produkte und Dienstleistungen erstrecken.

2. Die Bundesbehörden sind zur aktiven Information der Öffentlichkeit und zur Hilfe bei der Informationsbeschaffung zu verpflichten. Sie müssen für kurze und transparente Verfahrensabläufe sorgen und für die Richtigkeit einer Information haften.

a) Eine Pflicht zur aktiven Öffentlichkeitsinformation muss zum Beispiel schon dann bestehen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Produkt oder einer Dienstleistung ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder für schützenswerte Verbraucherinteressen ausgeht. Dies muss auch dann gelten, wenn auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aus sonstigen Gründen über das Risiko Unsicherheit besteht und nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann.

b) Gebraucht wird eine Klarstellung, wonach bei Täuschung über Wert oder Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen eindeutige Rechte und Pflichten zur Information der Öffentlichkeit und zur individuellen Auskunft Bürgerinnen und Bürgern gegenüber bestehen.

c) Die Bearbeitungsfristen dürfen in der Regel nicht länger als einen Monat betragen.

3. Der Zugang zu Verbraucherinformationen muss einfach und grundsätzlich kostenfrei für Bürgerinnen und Bürger gestaltet werden.

a) Informationszugänge für Verbraucherinnen und Verbraucher müssen grundsätzlich kostenfrei angeboten werden, damit ihre Nutzung nicht vom sozialen Status abhängig ist. Auch Auskünfte von privatrechtlichen Stellen sind immer kostenlos zu geben.

b) Nach dem Verursacherprinzip müssen diejenigen zu den Kosten der Auskunft herangezogen werden, die gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen oder Risiken schaffen, über die sich die Verbraucherinnen und Verbraucher informieren wollen. Das Gleiche muss gelten, wenn Unternehmen gegen Informationspflichten verstoßen, die aus anderen Gesetzen, Verwaltungsakten oder Verträgen herrühren.

c) Falls im begründeten Einzelfall bei Auskunftsersuchen Gebühren entstehen, müssen Anfragende noch vor der Antragsbearbeitung verbindlich über deren Höhe informiert werden. Sollte das Auskunftsersuchen zurückgezogen werden, darf keine Gebühr erhoben werden.

4. Weiterhin soll die Bundesregierung nach den hier genannten Grundsätzen Lösungskonzepte erarbeiten, um den Menschen in bevölkerungsarmen Flächenländern wohnortnah Verbraucherinformationen zugänglich zu machen. Die Konzepte müssen der demografischen Entwicklung gerecht werden und den Zugang zu Informationen auch für eingewanderte, ältere sowie für behinderte Bürgerinnen und Bürger gewährleisten.

Berlin, den 6. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333